Synoptische Darstellung der Änderungen

Abfallgesetz (AbfG), Abfallverordnung (AbfV) und Gebührenverordnung Abfall (GebV-Abfall)
Version 0.6 → Version 0.9

Zweck: Schneller Überblick über die materiellen und wesentlichen redaktionellen Anpassungen. Unveränderte Bestimmungen und Tarife sind nicht aufgeführt.

Hinweis zur Datenbasis: Verglichen wurden die vom Nutzer bereitgestellten Dateien v0.6 und die als «V0.9 Final 2026 10 30» bezeichneten Dateien. Im Kopf/Fuss der AbfG-V0.9-Datei ist intern noch «Version 0.7 / Entwurf 0.7» ausgewiesen; die Synopse behandelt diese Datei inhaltlich als die bereitgestellte Version 0.9.

1. Änderungen auf einen Blick

Thema	Kernaussage
Gebührenrecht	Neuer Art. 16a definiert Gebührenpflichtige und Gebührenobjekte; Art. 21a regelt Festsetzung und Einsprachen.
Grüngut	Gesetzlicher Rahmen deutlich erweitert: max. CHF 70/100 kg bzw. CHF 150/m³; Übergangsgebühr max. CHF 150/m³. Konkreter Tarif neu CHF 20/100 kg, Mindestgebühr CHF 5 und Übergangs-/Ersatztarif CHF 140/m³.
Land-/Weinbau	Einheitliche Grundgebühr in der GebV von CHF 150 auf CHF 180 erhöht; Flächenbemessung bleibt ausgeschlossen.
Tierkörper	AbfG auf Grundsatznorm reduziert; AbfV-Gewichtsgrenze für Sammelstelle von 200 kg auf 70 kg angepasst.
Benutzung/Vollzug	Vorbehalt übergeordneten Rechts ergänzt; Bereitstellung von Kehricht und Grüngut erst am Abfuhrtag; neue Regeln zu Behinderungen durch Sammelbehälter.
Datenschutz	Videoaufbewahrung im AbfG von 30 auf 60 Tage geändert; AbfV verweist neu direkt auf Art. 18 Abs. 4 AbfG.
Sonderabfälle	Annahme für kleinere Betriebe/öffentliche Verwaltungen präzisiert; Höchstansatz CHF 4/kg im Gesetz ergänzt.
Werthof	Bauschutt und Pneus teurer; Elektrogeräte werden nach Stücktarif behandelt; Kostenersatzregel präzisiert.

2. Abfallgesetz (AbfG)

Bestimmung / Thema	Version 0.6	Version 0.9	Änderung / Bedeutung
Art. 4 Abs. 5 – Betriebe/Domizil	Nur Sitz/Zweigniederlassung mit eigener Domiziladresse; reine c/o-Adresse genügt nicht.	Sitz/Zweigniederlassung mit eigener Domiziladresse oder c/o-Adresse möglich; zusätzlich zwingend eigene räumliche Nutzungsmöglichkeit in Maienfeld.	Abgrenzung der grundgebührenpflichtigen Domizilbetriebe neu über tatsächliche räumliche Nutzungsmöglichkeit.
Art. 7 Abs. 1 – Benutzungspflicht	Generelle Pflicht zur Benutzung der städtischen Sammel- und Abfuhrdienste.	Zusätzlicher Vorbehalt für bundes-/kantonalrechtliche Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungspflichten sowie bewilligte/angeordnete Direktentsorgung.	Benutzungspflicht wird gegenüber übergeordnetem Recht und Direktentsorgung präzisiert.
Art. 9 – Kompostierung	«soweit betrieblich zumutbar»; kompostieren oder Grüngutentsorgung zuführen.	«soweit zweckmässig und zumutbar»; kompostieren oder getrennt sammeln.	Neutralere und allgemeinere Formulierung.
Art. 10 Abs. 1 und 5 – Betriebsabfälle	Sonderabfälle ausdrücklich in Abs. 1 genannt; Grundgebühr bleibt bei direkter Entsorgung allgemein geschuldet.	Sonderabfälle aus der beispielhaften Aufzählung entfernt; Abs. 5 unterscheidet Direktentsorgung nach Abs. 2 und Betriebe ausserhalb des Siedlungsabfallmonopols.	Monopol-/Grundgebührenabgrenzung präzisiert.
Art. 12 – Tierkörper	Vier detaillierte Absätze zu Tierkörpern, Betrieben, Speiseabfällen und herrenlosen Tieren.	Drei kurze Grundsatzabsätze; Einzelheiten werden an den Stadtrat bzw. die AbfV delegiert.	Gesetz auf Grundsatznorm reduziert; Vollzugsdetails in die Verordnung verschoben.
Art. 16 Abs. 4 – Grundgebühr	Deckt mengenunabhängige Kosten der kommunalen Abfallentsorgung.	Erfasst zusätzlich nicht anderweitig gedeckte, den Gebührenpflichtigen zurechenbare Kosten der Separatsammlungen.	Kostendeckungszweck der Grundgebühr erweitert/präzisiert.
Art. 16a – Gebührenpflichtige und Gebührenobjekte	Nicht vorhanden.	Neu: Haushalt/Wohnung als Gebührenobjekt; Schuldnerschaft Mieter/Eigentümer; Betriebsschuldner; Mengengebühren; Dienstleistungsbetriebe; Zugangspauschale; besondere Leistungen.	Wesentliche neue formellgesetzliche Grundlage für Abgabesubjekt und -objekt.
Art. 17 Abs. 1 – MWST	Keine ausdrückliche MWST-Klausel.	Höchstansätze gelten «exkl. allfällige MWST».	MWST-Behandlung auf Gesetzesstufe klargestellt.
Art. 17 Abs. 3 lit. b – Grüngut-Höchstansatz	CHF 30 pro 100 kg.	CHF 70 pro 100 kg oder CHF 150 pro m³.	Deutlich grösserer Gebührenrahmen und zusätzliche volumenbasierte Obergrenze.
Art. 17 Abs. 3 lit. c – Sonderabfälle	Max. CHF 2/kg für Sperrgut und andere gewichtsbasiert verrechnete Güter.	Zusätzlich: Sonderabfälle max. CHF 4/kg.	Sonderabfallgebühr erhält ausdrücklichen Höchstansatz.
Art. 18 Abs. 1 und 4 – Video	30 Tage; Weiterbearbeitung bei Widerhandlung/rechtlichen Ansprüchen.	Voraussetzungen Art. 14 KDSG ausdrücklich erwähnt; Löschung nach spätestens 60 Tagen bzw. Übergabe innert Frist für Strafverfahren/zivilrechtliche Ansprüche aus Straftat.	Aufbewahrungsfrist verdoppelt und Rechtsgrundlage präzisiert.
Art. 21a – Gebührenverfahren/Rechtsschutz	Nicht vorhanden.	Neu: Gebührenfestsetzung durch Stadtverwaltung; Fälligkeit durch Stadtrat; schriftliche und begründete Einsprache beim Stadtrat.	Verfahren und Rechtsschutz ausdrücklich geregelt.
Art. 23 Abs. 2 – Übergangsgebühr Grüngut	Höchstens CHF 50/m³.	Höchstens CHF 150/m³.	Gesetzlicher Rahmen an kostendeckenden Übergangstarif angepasst.

3. Abfallverordnung (AbfV)

Bestimmung / Thema	Version 0.6	Version 0.9	Änderung / Bedeutung
Art. 3 – Zuständigkeit	Stadtrat kann Aufgaben an Werkbetriebe oder Dritte übertragen.	Delegationsabsatz gestrichen.	Doppelregelung zum AbfG entfernt.
Art. 4 Abs. 3 – Mitbenutzung	Gleiche Zugangsmöglichkeiten wie Bevölkerung Maienfeld.	Umfang und Bedingungen richten sich nach der Vereinbarung.	Mehr Flexibilität für Mitbenutzungsvereinbarungen.
Art. 5 Abs. 1 – Anschluss	Benutzungspflicht ohne ausdrücklichen Vorbehalt.	Einschränkungen nach Art. 7 Abs. 1 AbfG ausdrücklich vorbehalten.	An neue gesetzliche Benutzungspflicht angepasst.
Art. 6 Abs. 4 – Bereitstellung Kehricht	Ab Vorabend 18:00 bis 07:30 Uhr am Abfuhrtag.	Erst am Abfuhrtag.	Zeitfenster verschärft/vereinfacht.
Art. 7 Abs. 4 – Sammelbehälter	Nicht vorhanden.	Neu: Verkehr, Rettungswege, Fusswege und Winterdienst dürfen nicht behindert/gefährdet werden.	Neue Sicherheits- und Betriebsregel.
Art. 12 Abs. 1 – Sammelstellen	Standorte (z.B. Moloks, Glas-, Kleidercontainer) auf Website/Jahresabfuhrplan.	Sammelstellen und Annahmeangebot im Abfallblatt.	Flexiblere, zentralisierte Publikation.
Art. 14 – Sonderabfälle	Kleinmengen aus Haushalten und Kleingewerbe nach Abfallblatt im Werthof.	Nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis 20 kg/Anlieferung auch aus kleineren Unternehmen/öffentlichen Verwaltungen; Abgabe gemäss Bewilligung bzw. bezeichneten Sammelstellen/Sammlungen.	Annahmekreis und Mengenlimit detaillierter gefasst.
Art. 15 – Tierkörper	Sammelstelle bis 200 kg; darüber Direktentsorgung.	Grenze auf 70 kg reduziert; über 70 kg Direktentsorgung.	An kantonale Vollzugspraxis angepasst.
Art. 16 Abs. 4 – Werthof-Abrechnung	Gewichtsbasierte Güter werden gewogen.	Zusätzlich ausdrücklich: Elektroschrott nach Stückzahl gemäss GebV.	Abrechnungsart Elektrogeräte klargestellt.
Art. 19 – Grüngutabfuhr	April–November wöchentlich; Dezember–März zweiwöchentlich; Bereitstellung ab Vorabend 18:00.	März–November wöchentlich; Dezember–Februar zweiwöchentlich; Bereitstellung erst am Abfuhrtag.	Sommerturnus um März erweitert; Bereitstellungsregel geändert.
Art. 20 Abs. 4/6 – Grüngutsammelstelle	Ausschluss «Siedlungsabfälle»; Direktentsorgung grösserer Mengen ohne Monopolvorbehalt.	Ausschluss «gemischter Hauskehricht»; Direktentsorgung nur soweit Abfälle der kommunalen Entsorgungspflicht unterstehen.	Begriffe und Zuständigkeit präzisiert.
Art. 22 Abs. 4 – Waagenausfall	Stadtrat kann Pauschale oder volumenbasierte Ersatzabrechnung anordnen.	Volumenbasierte Ersatzabrechnung zum Tarif der GebV; Volumen nachvollziehbar zu ermitteln.	Ersatztarif wird verbindlicher und nachvollziehbarer.
Art. 23 Abs. 2 – Video	Eigene 30-Tage-Regel in AbfV.	Verweis auf Art. 18 Abs. 4 AbfG.	Doppelregelung entfernt; neu gilt 60-Tage-Regel des Gesetzes.
Art. 25 Abs. 1 – Landwirtschaft etc.	Keine besonderen Entsorgungspflichten über die AbfV hinaus.	Besondere Entsorgungspflichten des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.	Vorbehalt höherrangiger Sonderpflichten klargestellt.
Art. 27 Abs. 5 – Fälligkeit	Werthofgebühren bei Anlieferung.	Zusätzlich: Rechnungen innert 30 Tagen; Säcke, Marken und Plomben beim Bezug zahlbar.	Fälligkeit und Zahlungszeitpunkte präzisiert.
Art. 28 Abs. 2 – Ordnungsbusse	Beispielhafte Aufzählung («insbesondere»).	Abschliessende Aufzählung; nur soweit keine Strafbestimmungen von Bund/Kanton greifen.	Tatbestände des vereinfachten Verfahrens enger und klarer abgegrenzt.

4. Gebührenverordnung Abfall (GebV-Abfall)

Bestimmung / Thema	Version 0.6	Version 0.9	Änderung / Bedeutung
A2 – Land-/Forstwirtschaft, Wein-/Gartenbau	Einheitliche Betriebspauschale CHF 150.	Einheitliche Betriebspauschale CHF 180.	Erhöhung um CHF 30 bzw. 20 %.
A3 – VZÄ-Kategorien	«3–6 VZÄ» und «7–20 VZÄ».	«über 2 bis 6 VZÄ» und «über 6 bis 20 VZÄ».	Grenzen sprachlich eindeutig; Tarife unverändert.
C – Grüngutmengengebühr	CHF 13.60 / 100 kg.	CHF 20.00 / 100 kg.	Erhöhung um CHF 6.40 bzw. rund 47 %.
C – Mindestgebühr	CHF 15 pro Anlieferung.	CHF 5 pro Anlieferung.	Reduktion um CHF 10 bzw. rund 67 %.
C – Übergangs-/Ersatztarif	CHF 30/m³ nur als Übergangstarif bis Inbetriebnahme.	CHF 140/m³; gilt als Übergangstarif und später als Ersatztarif bei Waagenausfall.	Tarif an Kostendeckung angepasst; Anwendungsbereich erweitert.
D – Elektrogeräte	Kostenlos, soweit über Rücknahmesystem finanziert; andernfalls Stücktarife.	Stücktarife direkt vorgesehen (gross 20 / mittel 15 / klein 5).	Bedingte Kostenlosigkeit aus der GebV entfernt.
D – Bauschutt	CHF 0.15/kg.	CHF 0.20/kg.	Erhöhung um CHF 0.05/kg bzw. rund 33 %.
D – Sonderabfälle	CHF 4/kg, soweit nicht über Rücknahmepflicht finanziert.	CHF 4/kg ohne diesen Zusatz.	Tarif gleich; Finanzierungsvorbehalt gestrichen.
D – Auto-Pneu ohne Felge	CHF 7/Stück.	CHF 10/Stück.	Erhöhung um CHF 3 bzw. rund 43 %.
D – Auto-Pneu mit Felge	CHF 12/Stück.	CHF 15/Stück.	Erhöhung um CHF 3 bzw. 25 %.
E – Kostenersatz	Zusätzliche Kontrollkosten können verrechnet werden.	«Kontroll-» gestrichen; zusätzlich: Kosten des Ordnungsbussenverfahrens werden nicht verrechnet.	Kostenersatz enger gefasst; Verfahrenskosten ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Wesentliche Punkte ohne Änderung

- Haushaltsgrundgebühr bleibt CHF 80 pro Jahr.
- Grundgebühren A3 Handel/Gewerbe/Dienstleistung bleiben bei CHF 100 / 280 / 500 / 700.
- Grundgebühren Hotels/Restaurants bleiben bei CHF 280 / 500 / 700.
- Kehrichtsack-, Marken-, Sperrgutmarken- und Containerplombentarife bleiben unverändert gegenüber v0.6.
- Zugangspauschale Grüngut bleibt CHF 30/Jahr für Haushalte und CHF 100/Jahr für Betriebe.
- Ersatz Zugangsmedium bleibt CHF 50.
- Sperrgut CHF 0.50/kg und Eternit CHF 0.50/kg bleiben unverändert.
- Inkrafttreten bleibt 1. Januar 2027.

6. Vergleichsgrundlagen

- AbfG Maienfeld 2027 v0.6 und Datei «V0.9 Final 2026 10 30»
- AbfV Maienfeld 2027 v0.6 und v0.9 Final 2026 10 30
- GebV-Abfall Maienfeld 2027 v0.6 und v0.9 Final 2026 10 30

Hinweis: Die Synopse ist als Überblick gedacht. Für die rechtsverbindliche Beurteilung ist jeweils der vollständige Wortlaut der finalen Erlasse massgebend.